Hauptsatzung

des Landkreises Hildesheim vom 11. November 1996, geändert durch Satzungen vom 23.10.1998, vom 11.07.2000, 20.03.2006, 18.12.2006, 10.10.2011, 12.12.2011, 30.03.2017, 04.04.2019 und 26.09.2019

(Lesefassung)

**§ 1**

## Name und Sitz

(1) Der Landkreis führt den Namen Landkreis Hildesheim und hat seinen Sitz in Hildesheim.

(2) Der Landkreis Hildesheim unterhält in der Stadt Alfeld (Leine) eine Außenstelle.

**§ 2**

**Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

(1) Das Wappen des Landkreises Hildesheim zeigt in gold/rot durch erhöhten Zinnenschnitt geteilt, oben einen wachsenden rot gekrönten und bewehrten schwarzen Adler, unten ein goldenes Geweih des Zwölfender-Kronenhirsches auf der Herzstelle eine silbern bebutzte goldene Rose.

(2) Die Flagge des Landkreises zeigt in zwei gleichen breiten Querstreifen die Farben Gelb und Rot und darin, etwas zur Stange verschoben, das Kreiswappen. Die Flagge des Landkreises wird auch in Form eines Banners geführt.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen des Landkreises und die Umschrift Landkreis Hildesheim.

**§ 3**

**Geschäftsordnung**

Das Verfahren des Kreistages und des Kreisausschusses wird durch die vom Kreistag zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Diese bestimmt auch das Verfahren der nach § 71 NKomVG gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse und Beiräte.

**§ 4**

**Vermögensverfügungen und Verträge**

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,-- € nicht übersteigt;

b) die Aufnahme von Krediten zum Zwecke der Umschuldung, die im Einzelfall ein Kreditvolumen in Höhe von 2.500.000,-- € nicht übersteigen; die Tilgungsleistung darf gegenüber der im Einzelfall erstmaligen durch den Kreistag beschlossenen Kreditaufnahme ohne Beteiligung des Kreistages nicht verringert werden.

c)Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,-- € nicht übersteigt.

**§ 5**

**Kreisausschuss**

Dem Kreisausschuss gehören die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat sowie die weitere Kreisrätin oder der weitere Kreisrat mit beratender Stimme an.

**§ 6**

**Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

Neben der Landrätin oder dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin oder Erster Kreisrat und eine weitere leitende Beamtin oder ein weiterer leitender Beamter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die weitere Beamtin /Der weitere Beamte führt die Amtsbezeichnung Kreisrätin bzw. Kreisrat.

**§ 7**

**Allgemeine Vertretung der Landrätin oder des Landrates**

(1) Allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter der Landrätin oder des Landrates ist die bzw. der in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufene Erste Kreisrätin oder Erste Kreisrat.

(2) Bei Verhinderung der Landrätin oder des Landrates und der Ersten Kreisrätin oder des Ersten Kreisrates wird die allgemeine Vertretung der Landrätin oder des Landrates von der weiteren Beamtin oder dem weiteren Beamten auf Zeit wahrgenommen.

(3) Die Dezernatsleitungen vertreten die Landrätin oder den Landrat in Angelegenheiten ihrer Dezernate. Die allgemeine Vertretung durch die Erste Kreisrätin oder den Ersten Kreisrat wird dadurch nicht berührt.

**§ 8**

**Anregungen und Beschwerden**

(1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als einer Person unterzeichnet, so ist von den Antragstellerinnen oder Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.

(2) Die Landrätin oder der Landrat kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Hildesheim betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin oder vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Ausschüsse überweisen.

(5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(6) Die Landrätin oder der Landrat unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

**§ 9**

**Vorbehalt des Kreistages**

Für folgende Gruppen von Angelegenheiten behält sich der Kreistag gem. § 58 Abs.3 NKomVG die Beschlussfassung vor:

Verträge i. S. d. § 58 Abs.1 Nr.20 NKomVG mit einer juristischen Person oder dieser im Rechtsverkehr gleichgestellten Personenvereinigung, deren Gesellschafter oder Mitglied Kreistagsmitglied, sonstiges Mitglied von Ausschüssen oder die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte ist.

**§ 10**

**Lokale Agenda**

Der Landkreis erfüllt seine Aufgaben nach den in der Agenda 21 und Lokalen Agenda 21 bzw. Agenda 2030 beschriebenen Grundsätzen einer nachhaltigen, ökologischen und sozialgerechten Entwicklung. Alle Entscheidungen müssen mit diesen Grundsätzen verträglich und abgestimmt sein.

**§ 11**

**Bekanntmachungen**

(1) Der Landkreis gibt ein „Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim“ heraus. In ihm werden Satzungen, Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan, Ersatzverkündungen sowie öffentliche Bekanntmachungen verkündet bzw. bekannt gemacht. Ortsüblich bekanntzumachende Angelegenheiten werden ebenfalls im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim veröffentlicht.

(2) Tierseuchenbehördliche Verordnungen werden in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung, in der Alfelder Zeitung, in der Leine-Deister-Zeitung Gronau und im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim veröffentlicht. Eine Veröffentlichung in der Alfelder Zeitung und der Leine-Deister-Zeitung erfolgt nur, wenn eine Tierseuche im Verbreitungsgebiet dieser Zeitungen auftritt. Für das Inkrafttreten der tierseuchenbehördlichen Verordnung ist die Veröffentlichung in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung maßgebend.

(3) Ist in anderen Vorschriften die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang bestimmt, so erfolgt die Bekanntmachung am „Schwarzen Brett“ im Kreisverwaltungsgebäude, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim.

**◆ ◆ ◆**

#### Die Hauptsatzung ist in dieser Fassung seit 01.10.2019 in Kraft.